



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Nachhaltigkeitspolitik in der Anlagentätigkeit

1. Januar 2024

Pensionskasse SRG SSR

Abkürzungen und Sprachregelung	1
Nachhaltigkeitspolitik in der Anlagentätigkeit	2
Präambel	2
Grundlagen	2
Art. 1 Ziel und Zweck	2
Art. 2 Definition der Nachhaltigkeitsgrundsätze der PKS	2
Art. 3 UN Global Compact	3
Art. 4 Pariser Klimaschutzübereinkommen	3
Art. 5 ESG-Kriterien	3
Umsetzung	4
Art. 6 Geltungsbereich	4
Art. 7 Massnahmen	4
Art. 8 Ausschluss	4
Art. 9 Überwachung	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

Abkürzungen und Sprachregelung

1. In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
ESG	Environment, Social and Governance
PKS	Pensionskasse SRG SSR
UNO Global Impact	Auf 10 Prinzipien beruhende Initiative der Vereinten Nationen, die Unternehmen zur besonderen sozialverantwortlichen Haltung fördert
SVVK	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)

Nachhaltigkeitspolitik in der Anlagentätigkeit

Präambel

Die PKS setzt sich für nachhaltiges Wirtschaften der Unternehmungen ein, in welche sie investiert ist.

Grundlagen

Art. 1 Ziel und Zweck

1. Die PKS vertritt die Interessen der Destinatär:innen und nimmt die treuhänderische Verantwortung aktiv wahr.
2. Die PKS hat gegenüber den Destinatär:innen in erster Linie eine finanzielle Verantwortung, um nachhaltig die Rentenzahlungen zu sichern und das Leistungsversprechen zu finanzieren.
3. Die gesetzlichen Vorschriften gemäss BVG und BVV 2 sowie die Anlagegrundsätze des Anlagereglements haben Vorrang gegenüber den Aspekten der Nachhaltigkeit. Insbesondere darf die Umsetzung nicht zu einer Minderung des marktkonformen Ertrages führen.
4. Um die Sicherheit und Rentabilität ihrer Anlagen zu stärken, stützt sich die PKS unter anderem auf die vorliegende Nachhaltigkeitspolitik und die beinhalteten Prinzipien.
5. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei den Kapitalanlagen können zudem Anlagerisiken bei den betroffenen Gesellschaften sowie Reputationsrisiken für die PKS als Investorin eingedämmt werden. Daher unterstützt sie, wenn immer möglich, die Entwicklungen der Unternehmen im Bereich der Corporate Governance sowie des Umwelt- und Sozialverhaltens.

Art. 2 Definition der Nachhaltigkeitsgrundsätze der PKS

1. Die PKS stützt sich als normative Basis auf die in der Schweiz demokratisch legitimierten Entscheide, Gesetze, Verträge und UNO-Konventionen.
2. Die PKS unterstützt die in Art. 3 erwähnten Prinzipien des UN Global Compact, die sich mit den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung befassen.
3. Die PKS unterstützt das Pariser Klimaschutzübereinkommen.
4. Die PKS berücksichtigt die in Art. 5 definierten ESG-Kriterien.
5. Die PKS setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte sowie für die Dialogaufnahme mit den Unternehmen ein, in welche sie investiert ist.

Art. 3 UN Global Compact

1. Bei den zehn UN Global Compact Kriterien handelt es sich um eine strategische Initiative der Vereinten Nationen, die sich an Unternehmen richtet und diese zur Einhaltung von universell anerkannten Prinzipien auffordert.
 - a. Schutz der Menschenrechte
 - i. Achtung und Unterstützung des Schutzes der internationalen Menschenrechte
 - ii. Keine Mitschuld und Menschenrechtsverletzungen begehen
 - b. Einhaltung von Arbeitsnormen
 - iii. Wahrung der Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen
 - iv. Beseitigung von Zwangsarbeit
 - v. Abschaffung von Kinderarbeit
 - vi. Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung
 - c. Schutz der Umwelt
 - vii. Unterstützung eines vorsorgenden Ansatzes im Umgang mit Umweltproblemen
 - viii. Erzeugung und aktive Förderung eines grösseren Verantwortungsbewusstseins für die Umwelt
 - ix. Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern
 - d. Korruptionsbekämpfung
 - x. Eintritt gegen alle Arten der Korruption, einschliesslich Erpressung und Bestechung

Art. 4 Pariser Klimaschutzübereinkommen

1. Das Pariser Klimaschutzübereinkommen ist eine von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen, welches zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Ziel ist, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C zu begrenzen.
2. Die PKS setzt sich für eine klimakompatible Anlagepolitik ein. In ihrer Investitionstätigkeit berücksichtigt sie inwiefern Unternehmen beziehungsweise Anlageprodukten einen CO₂-Reduktionspfad gemäss dem Pariser Klimaschutzübereinkommen festgelegt haben. Der Stiftungsrat entscheidet über allfällige Ausnahmen.
3. Die PKS misst beziehungsweise lässt die Klimaverträglichkeit ihrer Investitionen messen und informiert ihre Destinatär:innen.
4. Die Schweizer Gesetzgebung hat Vorrang vor dem Pariser Klimaschutzübereinkommen.

Art. 5 ESG-Kriterien

1. Die allgemeinen ESG-Kriterien umfassen alle Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung einen besonderen Wert auf die ökologischen (Environment) und sozial-gesellschaftlichen (Social) Aspekte sowie auf die Art der Unternehmensführung (Governance) legen.
2. Die PKS schliesst Investitionen in Rüstungsunternehmen basierend auf dem Schweizer Kriegsmaterialgesetz und dem schweizerischen Waffengesetz aus.
3. Die PKS schliesst Investitionen in Unternehmungen, die sich auf der SVVK-Ausschlussliste befinden, aus.
4. Die PKS strebt Best-in-Class-Nachhaltigkeitsansätze in allen Anlagenklassen an.

Umsetzung

Art. 6 Geltungsbereich

1. Die Nachhaltigkeitspolitik schränkt die Wahl der Anlageklassen nicht ein.
2. Die Nachhaltigkeitspolitik wird auf Aktien und Obligationen von börsenkotierten Unternehmen sowie auf kollektiven Anlageprodukten angewandt. Bei anderen Anlagen wird sie nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Bei der Umsetzung eines Mandats können Anlagen in einzelne Unternehmen ausgeschlossen werden.
4. Ist die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik nicht möglich oder mit überdurchschnittlich hohen Kosten verbunden, kann darauf verzichtet werden.

Art. 7 Massnahmen

1. Mit den nachfolgenden Massnahmen setzt die PKS ihr Nachhaltigkeitsanliegen um:
 - a. Wahrnehmung der Aktionärsrechte, sofern eine verhältnismässige Umsetzung möglich ist.
 - b. Überwachung der Anlagen bezüglich potenzieller Verstösse gegen die in der Schweiz demokratisch legitimierten Prinzipien.
 - c. Dialog mit ausgewählten Unternehmen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne der Nachhaltigkeit zu beeinflussen.
 - d. Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen Art. 5 verstossen, falls kaum Aussicht auf Verhaltensänderung besteht.
2. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitspolitik werden bei der Auswahl der Vermögensverwalter:innen und Finanzdienstleister:innen berücksichtigt.
3. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitspolitik werden bei der Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt.
4. Die PKS kann sich kollektiven Initiativen zur Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens anschliessen.
5. Die PKS wendet Ausschlüsse, wie in Art. 8 erwähnt, an. Die PKS wendet die in Art. 8 erwähnten Ausschlüsse an.

Art. 8 Ausschluss

1. Die PKS prüft den Ausschluss einer Investition aus ihrem Anlageuniversum, wenn dieses gegen die in dieser Nachhaltigkeitspolitik festgehaltenen Grundsätze verstösst.
2. Die PKS prüft die Kündigung eines Vermögensverwaltungsmandats, wenn dieses gegen die in dieser Nachhaltigkeitspolitik festgehaltenen Grundsätze verstösst.

Art. 9 Überwachung

1. Die Einhaltung der Vorschriften, politischen Anforderungen und Reglemente wird periodisch überprüft, wobei ein spezialisierter Anbieter damit beauftragt werden kann.

Art. 10 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Nachhaltigkeitspolitik tritt am 01.01.2024 durch Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.